

TE Vwgh Erkenntnis 1986/1/30 85/08/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1986

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

AngG §10 Abs3;

AngG §10 Abs4;

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

1. AngG Art. 1 § 10 heute

2. AngG Art. 1 § 10 gültig ab 01.07.1921

1. AngG Art. 1 § 10 heute

2. AngG Art. 1 § 10 gültig ab 01.07.1921

1. ASVG § 44 heute

2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025

4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024

5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017

6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015

7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016

8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015

10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017

11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016

12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015

13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015

14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015

16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015

17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015

18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014

19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001

70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 49 heute
 2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
 4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
 11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
 13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Novak, über die Beschwerde des MK, Alleininhaber der Firma "NN" Großhandel mit Fellen und Rohwaren, in W, vertreten durch Mag. DDr. Paul Hopmeier, Rechtsanwalt in Wien I, Rathausstraße 15, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11. Juli 1985, Zl. MA 14-P 46/84, betreffend Beitragsnachverrechnung (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse in Wien X, Wienerbergstraße 15 - 19), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident

DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Novak, über die Beschwerde des MK, Alleininhaber der Firma "NN" Großhandel mit Fellen und Rohwaren, in W, vertreten durch Mag. DDr. Paul Hopmeier, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Rathausstraße 15, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 11. Juli 1985, Zl. MA 14-P 46/84, betreffend Beitragsnachverrechnung (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse in Wien römisch zehn, Wienerbergstraße 15 - 19), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für soziale Verwaltung) hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.270,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1.1. Mit Bescheid vom 1. August 1984 verpflichtete die mitbeteiligte Wiener Gebietskrankenkasse den Beschwerdeführer, für die Dienstnehmer KE, PH, RP und HB für im einzelnen genannte Zeiträume vom Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeldeten und dem ausgezahlten Entgelt Beiträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie gleichzeitig einzuhebende Umlagen in Gesamthöhe von S 111.157,26 an die Kasse zu entrichten. Nach der Begründung dieses Bescheides habe die Kasse am 1. März 1984 beim Dienstgeber eine Beitragsprüfung durchgeführt. Hierbei sei festgestellt worden, daß die als Vertreter mit Fixum und Provision tätigen bzw. tätig gewesen genannten Dienstnehmer in den einzelnen Beitragszeiträumen nicht mit dem tatsächlich erzielten Entgelt (Fixum plus jeweils erzielter Provision), sondern mit Fixum plus Provisionskonto bzw. mit Fixum plus Provisionsendabrechnung für einen längeren Zeitraum zur Versicherung gemeldet gewesen seien. Der Beitragsnachberechnung wurde die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 68 ASVG zugrunde gelegt. 1.1. Mit Bescheid vom 1. August 1984 verpflichtete die mitbeteiligte Wiener Gebietskrankenkasse den Beschwerdeführer, für die Dienstnehmer KE, PH, RP und HB für im einzelnen genannte Zeiträume vom Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeldeten und dem ausgezahlten Entgelt Beiträge nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie gleichzeitig einzuhebende Umlagen in Gesamthöhe von S 111.157,26 an die Kasse zu entrichten. Nach der Begründung dieses Bescheides habe die Kasse am 1. März 1984 beim Dienstgeber eine Beitragsprüfung durchgeführt. Hierbei sei festgestellt worden, daß die als Vertreter mit Fixum und Provision tätigen bzw. tätig gewesen genannten Dienstnehmer in den einzelnen Beitragszeiträumen nicht mit dem tatsächlich erzielten Entgelt (Fixum plus jeweils erzielter Provision), sondern mit Fixum plus Provisionskonto bzw. mit Fixum plus Provisionsendabrechnung für einen längeren Zeitraum zur Versicherung gemeldet gewesen seien. Der Beitragsnachberechnung wurde die fünfjährige Verjährungsfrist nach Paragraph 68, ASVG zugrunde gelegt.

In dem gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch wendete sich der Beschwerdeführer zum einen gegen die Zugrundelegung der fünfjährigen Verjährungsfrist, zum anderen gegen die Beitragsnachbelastung selbst. Hinsichtlich der zweiten Frage wurde ausgeführt, daß die Provisionen vom jeweiligen Arbeitseinsatz und Erfolg des Handelsvertreters abhängig gewesen seien und in einem größeren Zeitraum als dem Beitragszeitraum akontiert und mit 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet worden seien. Die Qualifikation der Endabrechnungsbeträge als monatliches laufendes Entgelt sei verfehlt; es lägen zweifelsfrei Sonderzahlungen gemäß § 49 Abs. 2 ASVG vor, die ihrer Eigenart nach nicht in jedem Beitragszeitraum, sondern in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt worden seien und somit nicht zu den laufenden Bezügen gehörten. Auf das Dienstverhältnis finde § 10 des Angestelltengesetzes Anwendung. Ein automatischer Anfall der Provisionen der Handelsvertreter sei nicht gegeben, vielmehr sei dieser Anfall vom Eingang der Zahlung durch den vermittelten Kunden und vom Einsatz des jeweiligen Handelsvertreters abhängig gewesen. In dem gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch wendete sich der Beschwerdeführer zum einen gegen die Zugrundelegung der fünfjährigen Verjährungsfrist, zum anderen gegen die Beitragsnachbelastung selbst. Hinsichtlich der zweiten Frage wurde ausgeführt, daß die Provisionen vom jeweiligen Arbeitseinsatz und Erfolg des Handelsvertreters abhängig gewesen seien und in einem größeren Zeitraum als dem Beitragszeitraum akontiert und mit 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet worden seien. Die Qualifikation der Endabrechnungsbeträge als monatliches laufendes Entgelt sei verfehlt; es lägen zweifelsfrei Sonderzahlungen gemäß Paragraph 49, Absatz 2, ASVG vor, die ihrer Eigenart nach nicht in jedem Beitragszeitraum, sondern in größeren

Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt worden seien und somit nicht zu den laufenden Bezügen gehörten. Auf das Dienstverhältnis finde Paragraph 10, des Angestelltengesetzes Anwendung. Ein automatischer Anfall der Provisionen der Handelsvertreter sei nicht gegeben, vielmehr sei dieser Anfall vom Eingang der Zahlung durch den vermittelten Kunden und vom Einsatz des jeweiligen Handelsvertreters abhängig gewesen.

In einer weiteren Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Juli 1985 heißt es, daß die Gewährung mit der Auszahlung zusammengefallen sei, sodaß nach der zwischen dem Beschwerdeführer und den Vertretern getroffenen Vereinbarung die Auszahlung durch gelegentliche Akontozahlungen und zum Jahresende eines jeden Jahres erfolgt sei.

1.2. Mit Bescheid vom 11. Juli 1985 gab der Landeshauptmann von Wien diesem Einspruch keine Folge und bestätigte den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse. Nach der Begründung dieses Bescheides bestehe der Provisionsanspruch der beim Beschwerdeführer angestellten Handelsvertreter unbestrittenermaßen aus jedem durchgeführten Geschäft; daher stehe der hiefür empfangene Provisionsbetrag in untrennbarem Zusammenhang mit dem Umfang der erbrachten einzelnen Arbeitsleistung. Die Provisionszahlung sei eindeutig leistungsbezogen, jedoch nicht entgeltbezogen; der Anspruch darauf bestehe unmittelbar mit erbrachter Einzelleistung, somit mit dem erfolgten Abschluß des einzelnen Verkaufsgeschäftes. Da nun die Tätigkeit darin bestanden habe, laufend Verkaufsgeschäfte für den Beschwerdeführer durchzuführen, sei schlüssig, daß daraus auch laufend Provisionen resultierten, die laufend nach Abschluß der Verkaufsgeschäfte gebührten und beanspruchbar, somit eindeutig dem Entgelt des Monats zuzurechnen seien, in welchem die jeweiligen Verkaufsgeschäfte zum Abschluß gebracht worden seien. Die Abrechnung der Provisionen zum Jahresende sei eine rein firmeninterne Maßnahme und ohne Auswirkung auf sozialversicherungsrechtliche Belange. Daß jedoch der Anfall der Ansprüche nach Abschluß des jeweiligen Verkaufsgeschäftes auch vom Beschwerdeführer unbestritten sei, zeige der Umstand, daß Akontierungen der Provisionen in den Monaten der Abschlüsse der jeweiligen Geschäfte geleistet worden seien. Mit Entstehen der Gesamtansprüche auf die Provisionen laufe "deren Meldepflicht jedoch in vollem Umfang parallel, sodaß die von der Einspruchswerberin geübte Praxis, in den einzelnen Monaten nur die Akontierungen zu melden, mit den gesetzlichen Bestimmungen keineswegs in Einklang" stehe.

Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, sich durch entsprechende Auskunftseinholung beim Versicherungsträger über die Modalitäten der Meldeverpflichtungen hinsichtlich der Provisionen zu informieren. Somit komme die fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung.

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Der Beschwerdeführer erachtet sich insoweit in seinen Rechten verletzt, als die von ihm an angestellte Verkaufsvertreter bezahlten Provisionen nicht als Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG, sondern als laufendes Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 ASVG beurteilt worden seien. In der Beschwerdebegründung wird gerügt, daß die belangte Behörde entgegen dem Akteninhalt festgestellt habe, daß der Anspruch auf Provisionszahlung mit der erbrachten Einzelleistung, somit dem erfolgreichen Abschluß des einzelnen Verkaufsgeschäftes entstanden sei. Hätte die belangte Behörde ergänzende Erhebungen über die Art, den Umfang und den Entstehungszeitpunkt der Provisionsforderungen der Dienstnehmer getroffen, wäre sie zu einem anderen Ergebnis gelangt. Unter der Gewährung von Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG sei die Entstehung des konkreten Rechtsanspruches, sei es auf Grund des Kollektivvertrages oder des Einzelvertrages, zu verstehen. Im Beschwerdefall sei mit den Vertretern vereinbart worden, daß die im Kalenderjahr entstehenden Provisionsansprüche durch gelegentliche Akontozahlungen akontiert würden und zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Abschlußzahlung bzw. Abschlußverrechnung erfolge. Die Auszahlung decke sich jedenfalls mit der Gewährung, wenn vorher kein Anspruch vorgelegen sei. Die "Gewährung" der Provisionen falle mit der "Auszahlung" derart zusammen, daß nach der zwischen dem Beschwerdeführer und den Vertretern getroffenen Vereinbarung die Auszahlung durch gelegentliche Akontozahlungen (Gewährung) und zum Jahresende eines jeden Jahres erfolgt sei.

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. Der Beschwerdeführer erachtet sich insoweit in seinen Rechten verletzt, als die von ihm an angestellte Verkaufsvertreter bezahlten Provisionen nicht als Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG, sondern als laufendes Entgelt gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG beurteilt worden seien. In der Beschwerdebegründung wird gerügt, daß die belangte Behörde entgegen dem Akteninhalt festgestellt habe, daß der Anspruch auf Provisionszahlung mit der erbrachten Einzelleistung, somit dem erfolgreichen Abschluß

des einzelnen Verkaufsgeschäftes entstanden sei. Hätte die belangte Behörde ergänzende Erhebungen über die Art, den Umfang und den Entstehungszeitpunkt der Provisionsforderungen der Dienstnehmer getroffen, wäre sie zu einem anderen Ergebnis gelangt. Unter der Gewährung von Sonderzahlungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2, ASVG sei die Entstehung des konkreten Rechtsanspruches, sei es auf Grund des Kollektivvertrages oder des Einzelvertrages, zu verstehen. Im Beschwerdefall sei mit den Vertretern vereinbart worden, daß die im Kalenderjahr entstehenden Provisionsansprüche durch gelegentliche Akontozahlungen akontiert würden und zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Abschlußzahlung bzw. Abschlußverrechnung erfolge. Die Auszahlung decke sich jedenfalls mit der Gewährung, wenn vorher kein Anspruch vorgelegen sei. Die "Gewährung" der Provisionen falle mit der "Auszahlung" derart zusammen, daß nach der zwischen dem Beschwerdeführer und den Vertretern getroffenen Vereinbarung die Auszahlung durch gelegentliche Akontozahlungen (Gewährung) und zum Jahresende eines jeden Jahres erfolgt sei.

Im übrigen werde das Vorliegen einer fünfjährigen Verjährungsfrist bestritten.

1.4. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt; sie hat ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse eine Gegenschrift erstattet.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. § 49 Abs. 1 und 2 ASVG lauten: 2.1. Paragraph 49, Absatz eins und 2 ASVG lauten:

1. "(1) Absatz eins, Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.
2. (2) Absatz 2, Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Abs. 1, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen." Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Absatz eins,, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen."

2.2.1. Unter Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2 ASVG sind (verpflichtende oder freiwillige) Zuwendungen im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG (gleich welcher Benennung) zu verstehen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitten wiederkehren, wobei die Regelmäßigkeit der Leistungen im wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 11. Mai 1960, Slg. N. F. Nr. 5295/A, und vom 12. Juni 1980, Zlen. 2814, 2817/77 = ZfVB 1981/4/1075). 2.2.1. Unter Sonderzahlungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2, ASVG sind (verpflichtende oder freiwillige) Zuwendungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG (gleich welcher Benennung) zu verstehen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitten wiederkehren, wobei die Regelmäßigkeit der Leistungen im wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 11. Mai 1960, Slg. N. F. Nr. 5295/A, und vom 12. Juni 1980, Zlen. 2814, 2817/77 = ZfVB 1981/4/1075).

Gemäß § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 ASVG ist - was die Beiträge vom laufenden Entgelt anlangt - für die Berechnung der Beiträge nicht lediglich der tatsächlich gezahlte Lohn maßgebend, sondern, wenn er den tatsächlich gezahlten Lohn übersteigt, der Lohn, auf dessen Zahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch bestand (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 27. November 1981, Zl. 1859/79 = ZfVB 1983/1/189, und vom 18. Juni 1982, Zl. 81/08/0191 = ZfVB 1983/4/1771, und die dort zitierte Vorjudikatur). Gemäß Paragraph 44, Absatz eins und Paragraph 49, Absatz eins, ASVG ist - was die Beiträge vom laufenden Entgelt anlangt - für die Berechnung der Beiträge nicht lediglich der tatsächlich gezahlte Lohn maßgebend, sondern, wenn er den tatsächlich gezahlten Lohn übersteigt, der Lohn, auf dessen Zahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch bestand vergleiche , z.B. die hg. Erkenntnisse vom 27. November 1981, Zl. 1859/79 = ZfVB 1983/1/189, und vom 18. Juni 1982, Zl. 81/08/0191 = ZfVB 1983/4/1771, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Nichts anderes gilt nach der Rechtsprechung für die Sonderzahlungen. Da § 49 Abs. 2 ASVG auf § 49 Abs. 1 leg.cit.

verweist, sind trotz der Wendung "gewährt werden", unter Sonderzahlungen nicht nur solche Geld- und Sachbezüge zu verstehen, die dem pflichtversicherten Dienstnehmer (Lehrling) in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen tatsächlich "zukommen", sondern entweder Geld- und Sachbezüge, auf die er aus dem Dienst(Lehr)verhältnis "in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen" Anspruch hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm überhaupt oder in der gebührenden Höhe zukommen, oder die er darüber hinaus in diesen "Zeiträumen" auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten tatsächlich erhält (siehe die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 1984, Zl. 81/08/0211 = ZfVB 1984/5/2067, und die dort zitierte Vorjudikatur, sowie vom 20. Dezember 1984, Zl. 83/08/0012 = ZfVB 1985/4/1461). Die Frage nach dem Anspruch auf den Geld- oder Sachbezug ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Gesichtspunkten zu beantworten. Nichts anderes gilt nach der Rechtsprechung für die Sonderzahlungen. Da Paragraph 49, Absatz 2, ASVG auf Paragraph 49, Absatz eins, leg.cit. verweist, sind trotz der Wendung "gewährt werden", unter Sonderzahlungen nicht nur solche Geld- und Sachbezüge zu verstehen, die dem pflichtversicherten Dienstnehmer (Lehrling) in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen tatsächlich "zukommen", sondern entweder Geld- und Sachbezüge, auf die er aus dem Dienst(Lehr)verhältnis "in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen" Anspruch hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm überhaupt oder in der gebührenden Höhe zukommen, oder die er darüber hinaus in diesen "Zeiträumen" auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten tatsächlich erhält (siehe die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 1984, Zl. 81/08/0211 = ZfVB 1984/5/2067, und die dort zitierte Vorjudikatur, sowie vom 20. Dezember 1984, Zl. 83/08/0012 = ZfVB 1985/4/1461). Die Frage nach dem Anspruch auf den Geld- oder Sachbezug ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Gesichtspunkten zu beantworten.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in einem Umsatzbeteiligungsprämien betreffenden Beschwerdefall ausgesprochen hat, werden diese nicht dadurch, daß sie jährlich im nachhinein abgerechnet werden, zu Bezügen, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden (Sonderzahlungen); vielmehr ist die Art des Anspruches zu beurteilen (hg. Erkenntnis vom 9. Dezember 1976, Zl. 956/76 = ZfVB 1977/3/1013).

2.2.2. Zieht man die hier in Rede stehenden Verkaufsprovisionen der angestellten Handelsvertreter des Beschwerdeführers in Betracht, so geht dieser in der Beschwerde selbst davon aus, daß auf die Provisionen kraft einer mit den Vertretern geschlossenen Vereinbarung ein Rechtsanspruch bestand. Dazu heißt es in der Beschwerde, "daß die 'Gewährung' mit der 'Auszahlung' derart zusammenfällt, daß nach der zwischen uns und den Vertretern getroffenen Vereinbarung die Auszahlung durch gelegentliche Akontozahlungen (Gewährung) und zum Jahresende per 31. 12. eines jeden Jahres erfolgt ist".

Über diese Rechtsverhältnisse enthält § 10 des Angestelltengesetzes folgende Regelungen: Über diese Rechtsverhältnisse enthält Paragraph 10, des Angestelltengesetzes folgende Regelungen:

"§ 10. (1) Ist bedungen, daß der Angestellte für Geschäfte, die von ihm abgeschlossen oder vermittelt werden, Provisionen erhalten soll, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Ort der Niederlassung, für die er tätig ist, übliche Provision.

.....

1. (3) Absatz 3, Bei Verkaufsgeschäften gilt mangels Vereinbarung der Anspruch des Angestellten auf Provision als erworben, wenn eine Zahlung eingeht, und zwar nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrages, bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes.
2. (4) Absatz 4, Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet mangels Vereinbarung mit Ende jedes Kalendervierteljahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalendervierteljahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt.
3. (5) Absatz 5, "

Die eben wiedergegebenen Beschwerdeausführungen, die sich im wesentlichen mit dem Einspruchsvorbringen decken, können nun wohl nur dahin gehend verstanden werden, daß kraft der getroffenen Vereinbarungen - im Falle der auch mit einem Fixum angestellten Vertreter jedenfalls zulässigerweise abweichend vom Angestelltengesetz (vgl. § 10 Abs. 3 leg. cit.) - der Provisionsanspruch nicht mit dem Abschluß der Geschäfte bzw. bei den Verkaufsgeschäften mit Eingang der Zahlung beim Dienstgeber, sondern erst zum Jahresende entstanden sei, wobei gelegentliche "Akontozahlungen" während des Jahres erfolgt seien. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Beschwerdeführers im Einspruch, wonach "ein automatischer periodischer Anfall" der

Provisionsbezüge nicht vorliege und "zweifelsfrei" Sonderzahlungen vorlägen, "die in größeren Zeiträumen, als den Beitragszeiträumen, gewährt werden", erscheint die Feststellung im angefochtenen Bescheid aktenwidrig, wo es heißt: "Daß jedoch der Anfall der Ansprüche nach Abschluß des jeweiligen Verkaufsgeschäftes auch von der Einspruchswerberin unbestritten ist, zeigt der Umstand, daß Akontierungen der Provisionen in den Monaten der Abschlüsse der jeweiligen Geschäfte gegeben werden." Der Terminus "Akontierung" kann durchaus auch als eine Vorleistung auf den zum Jahresende entstehenden Provisionsanspruch verstanden werden. Es trifft zwar zu, daß der Beschwerdeführer an anderer Stelle des Einspruches wiederum davon spricht, daß der Anfall der Provisionen "vom Eingang der Zahlung durch den vermittelten Kunden und vom Einsatz des jeweiligen Handelsvertreters abhängig" war. Das bedeutet, daß die Beschwerdebehauptungen zumindest widersprüchlich erscheinen. Somit wäre es zur Lösung der aufgeworfenen Rechtsfrage unerlässlich gewesen, diesen möglichen Widerspruch aufzuklären und den Inhalt der abgeschlossenen Provisionsvereinbarungen zu ermitteln, auf den es angesichts des Umstandes, daß § 10 Abs. 3 Angestelltengesetz nachgiebiges Recht enthält, ankommt. Die eben wiedergegebenen Beschwerdeausführungen, die sich im wesentlichen mit dem Einspruchsvorbringen decken, können nun wohl nur dahin gehend verstanden werden, daß kraft der getroffenen Vereinbarungen - im Falle der auch mit einem Fixum angestellten Vertreter jedenfalls zulässigerweise abweichend vom Angestelltengesetz vergleiche, Paragraph 10, Absatz 3, leg. cit.) - der Provisionsanspruch nicht mit dem Abschluß der Geschäfte bzw. bei den Verkaufsgeschäften mit Eingang der Zahlung beim Dienstgeber, sondern erst zum Jahresende entstanden sei, wobei gelegentliche "Akontozahlungen" während des Jahres erfolgt seien. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Beschwerdeführers im Einspruch, wonach "ein automatischer periodischer Anfall" der Provisionsbezüge nicht vorliege und "zweifelsfrei" Sonderzahlungen vorlägen, "die in größeren Zeiträumen, als den Beitragszeiträumen, gewährt werden", erscheint die Feststellung im angefochtenen Bescheid aktenwidrig, wo es heißt: "Daß jedoch der Anfall der Ansprüche nach Abschluß des jeweiligen Verkaufsgeschäftes auch von der Einspruchswerberin unbestritten ist, zeigt der Umstand, daß Akontierungen der Provisionen in den Monaten der Abschlüsse der jeweiligen Geschäfte gegeben werden." Der Terminus "Akontierung" kann durchaus auch als eine Vorleistung auf den zum Jahresende entstehenden Provisionsanspruch verstanden werden. Es trifft zwar zu, daß der Beschwerdeführer an anderer Stelle des Einspruches wiederum davon spricht, daß der Anfall der Provisionen "vom Eingang der Zahlung durch den vermittelten Kunden und vom Einsatz des jeweiligen Handelsvertreters abhängig" war. Das bedeutet, daß die Beschwerdebehauptungen zumindest widersprüchlich erscheinen. Somit wäre es zur Lösung der aufgeworfenen Rechtsfrage unerlässlich gewesen, diesen möglichen Widerspruch aufzuklären und den Inhalt der abgeschlossenen Provisionsvereinbarungen zu ermitteln, auf den es angesichts des Umstandes, daß Paragraph 10, Absatz 3, Angestelltengesetz nachgiebiges Recht enthält, ankommt.

2.2.3. Da die belangte Behörde dies unterlassen hat, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit Verfahrensmängeln, bei deren Vermeidung sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

Der angefochtene Bescheid war infolgedessen gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a und b VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war infolgedessen gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera a und b VwGG aufzuheben.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis war es im derzeitigen Verfahrensstadium entbehrlich, auf die Frage der anzuwendenden Verjährungsfrist einzugehen.

2.5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 Z. 2 VwGG in Verbindung mit Art. I Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Ersatz der Stempelgebühren konnte im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach § 110 ASVG nicht zugesprochen werden. 2.5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Ziffer 2, VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins, der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985, Ersatz der Stempelgebühren konnte im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach Paragraph 110, ASVG nicht zugesprochen werden.

2.6. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beendigung des Beschwerdeverfahrens, für dessen Dauer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde, einen Anspruch über diesen Antrag entbehrlich macht (vgl. z.B. den hg. Beschluß vom 6. September 1978, Zlen. 1902, 1903/78 = ZfVB 1979/2/513). 2.6. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beendigung des Beschwerdeverfahrens, für dessen Dauer die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wurde, einen Anspruch über diesen Antrag entbehrlich macht vergleiche, z.B. den hg. Beschluß vom 6. September 1978, Zlen. 1902, 1903/78 = ZfVB 1979/2/513).

2.7. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, hingewiesen. 2.7. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, hingewiesen.

Wien, am 30. Jänner 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985080147.X00

Im RIS seit

03.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at